

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung

Vom 10. April 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung vom 14. Oktober 2004 (KWMBI II S. 2933), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Worte „Art. 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 1 Satz 2“ und die Worte „Art. 81 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 3a Satz 1 werden die Worte „der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen“ durch das Wort „JAPO“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gruppen“ das Wort „von“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zuziehen“ durch das Wort „zuzuziehen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach den Worten „die Durchführung“ das Wort „Wiederholung“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden jeweils die Worte „der Juristischen Fakultät“ durch die Worte „der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Fachbereich Rechtswissenschaft“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 50 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt nicht, wenn der Kandidat zwischenzeitlich die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im vierten Termin nach dem Termin abzulegen, in dem die Prüfung erstmals nicht bestanden wurde. ²Wer die Frist nach Satz 1 überschreitet, dessen Prüfung gilt vorbehaltlich § 10 JAPO als wiederholt abgelegt und endgültig nicht bestanden, es sei denn die Fristüberschreitung beruht auf von ihm nicht zu vertretenden Gründen. ³Gründe nach Satz 2 sind beim Prüfungsausschuss unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen; im Fall einer Krankheit ist der Nachweis auf Verlangen des Prüfungsausschusses durch ein Zeugnis eines Arztes des Universitätsklinikums oder eines Gesundheitsamtes zu erbringen.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Amts üblich“ durch die Worte „von Amts wegen ortsüblich“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³§ 13 Abs. 2 dieser Satzung und § 26 Abs. 2 Satz 2 JAPO gelten entsprechend.“

9. Die Anlage zu § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Schwerpunktbereich 4: „Grundlagen des Rechts“ 2. Wahlpflichtbereich wird wie folgt geändert:

aa) Im Spiegelstrich „Allgemeine Staatslehre/Verfassungsvergleichung“ werden das Zeichen „/“ und das Wort „Verfassungsvergleichung“ gestrichen.

bb) Nach dem Spiegelstrich „Allgemeine Staatslehre/Verfassungsvergleichung“ wird das Wort „Verfassungsvergleichung“ als neuer Spiegelstrich angefügt.

b) Schwerpunktbereich 5: „Staat und Verwaltung“ 2. Wahlpflichtbereich wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Spiegelstrich „Rechtstheorie“ werden ein neuer Spiegelstrich und das Wort „Methodenlehre“ eingefügt.

bb) Im Spiegelstrich „Allgemeine Staatslehre/Verfassungsvergleichung“ werden das Zeichen „/“ und das Wort „Verfassungsvergleichung“ gestrichen.

cc) Nach dem Spiegelstrich „Allgemeine Staatslehre/Verfassungsvergleichung“ wird das Wort „Verfassungsvergleichung“ als neuer Spiegelstrich angefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 7. Februar 2014 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Schreiben vom 27. Februar 2014 Nr. PA - 6150 - 13797/1995.

Erlangen, den 10. April 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 10. April 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. April 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. April 2014.